

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 13 - 14

Locatio conductio operis oder operarum? Einfluß der
Unmöglichkeit der Leistung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Locatio conductio operis oder operarum? Einfluß der Unmöglichkeit der Leistung. Zur Gewinnung von Eis waren Grundstücke gepachtet, welche von den angrenzenden Bächen unter Wasser gesetzt werden sollten, um dieses gefrieren zu lassen. Hierbei war es nöthig, für ständigen Wasserzufluß zu sorgen, damit nicht das unter der Eisdecke befindliche Wasser gänzlich verlaufe, und das nachsinkende Eis nicht an den Erdboden angefriere. Die Arbeit, das sich bildende Eis während des Winters auszuhacken und auf Wagen zu laden, war dem A. gegen eine Vergütung von 3 Pfennig für den Zentner übertragen, wobei derselbe für die erforderlichen Arbeiter und nöthigen Werkzeuge selbst zu sorgen hatte. Bei Beginn der Arbeit zeigte es sich, daß nicht für den richtigen Zufluß an Wasser gesorgt, das sich bildende Eis an den Boden angefroren und die Eisgewinnung unmöglich war. A. klagte den Ersatz des ihm durch diese Unmöglichkeit zugegangenen Schadens ein. Seitens des Beklagten wurde geltend gemacht, daß die Unmöglichkeit der Eisgewinnung eine objektive und zugleich eine zufällige, auf höherer Gewalt beruhende gewesen sei, wodurch er seiner Vertragsverbindlichkeit gegenüber dem Kläger entbunden worden sei. Der Beklagte mußte aber dabei zugeben, daß er für den richtigen Zufluß des Wassers hätte sorgen sollen. Sein Einwand wurde aus folgenden Gründen verworfen: Der vorliegende Vertrag ist nicht ein Werkverdingungsvertrag, sondern ein Dienstmiethevertrag, da der Kläger gegen einen bestimmten Lohn bestimmte Dienste während einer bestimmten Zeit an den Beklagten vermiethete.

Daß Stücklohn bedungen und es dem Kläger überlassen wurde, auf seine Kosten die Dienstleistungen an-

derer Arbeiter zu dinge, verleiht nicht, wie der Beklagte meint, die Natur eines Werkverdingungsvertrages, da die Annahme eines solchen begriffsmäßig ausgeschlossen ist, wenn der Vertrag die Bezeichnung eines fest bestimmten Werkes, welches ausgeführt werden soll, nicht enthält.

Die Leistung der versprochenen Dienste ist durch das Anfrieren des Eises an den Erdboden unmöglich geworden. Diese Unmöglichkeit ist eine objektive. Der Dienstverpflichtete oder Vermiether verliert den Anspruch auf Gegenleistung nicht, wenn er seinerseits den Dienst zu leisten bereit und auch im Stande ist, der Dienstberechtigte oder Miether aber dieselben nicht annehmen will oder nicht annehmen kann, wenn die Unmöglichkeit der Leistung und zwar auch die zufällige Unmöglichkeit auf die Person des Dienstberechtigten zurückzuführen ist, während andererseits eine Verpflichtung des Miethers nicht besteht, wenn der Vermiether durch objektive, zufällige, aber nicht auf die Person des Miethers zurückzuführende Unmöglichkeit an den Dienstleistungen gehindert wird.

Wenn im vorliegenden Falle die objektive Unmöglichkeit der Leistung z. B. dadurch herbeigeführt worden wäre, daß es nicht gefroren oder eine außerordentlich strenge Kälte den Wasserzufluß auf den Eisplatz gehindert hätte, so wäre der Beklagte zur eingeflagten Gegenleistung schon deshalb nicht verpflichtet, weil der Vertrag unter der selbstverständlichen Voraussetzung abgeschlossen wurde, daß solche Fälle nicht eintreten. Da es Sache des Beklagten gewesen war, für den richtigen Zufluß des Wassers nach dem Eisplaz zu sorgen, dieses aber unterlassen wurde, so fällt die Unmöglichkeit der Eisgewinnung ihm zur Last und ist dem Kläger hiefür verantwortlich. — Oberlandesgericht München; Urtheil vom 30. November 1888.